

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Evangelisch- Lutherischen St. Jakobi- Kirchgemeinde Oelsnitz/V.

vom 02.April 2003

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.- Luth. St. Jakobi- Kirchgemeinde Oelsnitz/V. am 02.April 2003 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

Diese Friedhofsgebührenordnung der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz vom 02 .April 2003 gilt ab dem 02. April 2003 auch für die Friedhöfe in Schönbrunn, Bösenbrunn und Planschwitz.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheitsleistungen können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

	EURO- Gebühr
1. Grundgebühr	
1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	150,00
1.2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	265,00
1.3. Urnenbeisetzung	145,00
1.4. Sargbestattung auf den Friedhöfen Bösenbrunn, Schönbrunn und Planschwitz	
1.4.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	220,00
1.4.2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	335,00
1.5. Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen Bösenbrunn, Schönbrunn und Planschwitz	155,00
2. Besondere Gebühren	
2.1. Benutzung der Friedhofskapelle (Dekoration, Heizung, Orgel- benutzung, Leuchter, Geläut)	150,00
2.2. Streukörbchen bei Urnenbeisetzungen	7,00
IV. Gebühren für Umbettungen	
1. Sargumbettung wird gem. § 5 der Gebührenordnung berechnet	
2. Urnenumbettung	
2.1. auf demselben Friedhof	290,00
2.2. auf fremdem Friedhof	145,00
2.3. von fremdem Friedhof	145,00
V. Genehmigungsgebühr für Grabmale	
Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt	25,00
Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung einer Grabeinfassung beträgt	10,00
VI. Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	
Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt	30,00
VII. sonstige Gebühren	
1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszuges aus der Friedhofsordnung	3,00
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	3,00
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00

§ 5

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zuzahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Oelsnitzer Stadtanzeiger (Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Oelsnitz).
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung und im Pfarramt aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.- Luth. Bezirkskirchenamt ~~Zwickau~~ ^{Plauen} am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 02. Juni 1992 mit allen ihren Nachträgen außer Kraft.

Oelsnitz, den 02. April 2003

Der Kirchenvorstand
der Ev.- Luth. St. Jakobi- Kirchengemeinde Oelsnitz/V.


(Vorsitzender)




(Mitglied)

Bestätigungsvermerk des Bezirkskirchenamtes

BESTÄTIGT

Plauen und Zwickau, den 17.04.2003

Ev.- Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Der Superintendent

Der Kirchenamtsrat





